



MERKBLATT ARBEITSZEITBEWILLIGUNGEN FÜR NACHT-, SONN- UND FEIERTAGSARBEIT

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Arbeitgeber. Es gibt Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen für Arbeitszeitbewilligungen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gemäss dem Arbeitsgesetz.

Allgemeines

Gemäss Arbeitsgesetz können Personen vorübergehend für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit beschäftigt werden, wenn der Betrieb eine Bewilligung dafür hat. Betriebe die eine Bewilligung für ununterbrochene Arbeit haben müssen keine gesonderten Bewilligungen beantragen. Sollte ein Betrieb eine Bewilligung für ununterbrochene Arbeit nur für einen Teil des Betriebs haben, muss für die restlichen Betriebsteile jeweils eine Bewilligung eingeholt werden (ArGV 1, Art. 39 – 41).

1.0 Was ist Bewilligungspflichtig?

- Nachtarbeit (mit und ohne Wechsel in die Tagesarbeit)
- Sonntagsarbeit
- Feiertagsarbeit (gesetzliche Feiertage sind: 1. Januar Neujahr, 6. Januar Hl. Drei Könige, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt (Auffahrt), Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August Maria Himmelfahrt, 8. September Maria Geburt, 1. November Allerheiligen, 8. Dezember Maria Empfängnis, 25. Dezember Weihnacht und 26. Dezember St. Stephanstag)
- Spezielle Regelungen für Jugendliche

2.0 Wann muss eine Bewilligung beantragt werden?

Der Antrag für eine Bewilligung sollte so früh als möglich gemacht werden. Spätestens 1 Woche vor dem Arbeitseinsatz.

3.0 Nachweis dringendes Bedürfnis.

Zum Schutz der Arbeitnehmer müssen Betriebe den Nachweis für ein dringendes Bedürfnis nachweisen, siehe auch ArGV 1, Art. 27.

4.0 Wie stelle ich den Antrag?

Der Antrag muss elektronisch gestellt werden, zu finden unter:

www.avw.llv.li / Gesuche, Formulare, Bewilligungen, Merkblätter

Folgende Daten müssen zur Verfügung gestellt werden:

- Art der Bewilligung
- Antragsteller (Firma, Adresse, Telefon, Mail, Kontakt)
- Bezeichnung des Betriebes oder der Betriebsteile für welche die Bewilligung ersucht wird
- Betriebliche Arbeitszeit, 6.00 – 23:00 Uhr oder um eine Stunde verschoben → siehe MB-005
- Die Zahl der Arbeitnehmer, getrennt nach Frauen und Männern
- Der vorgesehene Stundenplan mit dem zu bewilligenden Zeitraum an dem die Arbeit durchgeführt wird inkl. Pausen, die Arbeitszeit, Ruhezeiten, Lohnzuschläge, Wechsel von Tag zu Nacht
- Dauer der Bewilligung
- Bestätigung, dass das Einverständnis der Arbeitnehmer eingeholt wurde
- Begründung = Nachweis dringendes Bedürfnis, weitere Bemerkungen
- Dokumente wie unter 5.0 beschrieben, je nach Antragsart

5.0 Welche zusätzlichen Dokumente müssen bereitgestellt werden?

→ Müssen bei jedem Gesuch angefügt werden (aktualisiert)

Bei vorübergehender Nachtarbeit ohne Wechsel in die Tagesarbeit

- Bei mehr als 6 bis 12 Wochen
 - Schriftliches Einverständnis des Mitarbeiters
 - Schriftliche Erklärung des Mitarbeiters, dass er keine weitere Erwerbstätigkeit ausübt
 - Ärztliche Bestätigung der Eignung des Mitarbeiters bei Tätigkeiten in allein Arbeit, mit Gefahren oder erhöhten Belastungen (ArGV 1, Art. 44)

Spezielle Regelungen für Jugendliche

- Ärztliche Bestätigung der Eignung des Jugendlichen bei Nachtarbeit

6.0 Was sind die nächsten Schritte?

Das Gesuch wird geprüft, wesentlich dabei ist, das dringende Bedürfnis muss eindeutig sein. Bei Unklarheiten kann es zu Rückfragen an den Antragsteller kommen. Wenn alle Daten vollständig sind und den Vorgaben entsprechen wird eine Bewilligung ausgestellt. Es werden Gebühren erhoben. Die Bewilligung wird per Post an den Betrieb gesendet, der Antragsteller erhält die Bewilligung vorab per Mail. Die Bewilligung muss im Betrieb oder Betriebsteil sichtbar angebracht werden.

Beispiele

Ein Betrieb hat für den Bereich Produktion eine Bewilligung für ununterbrochene Arbeit. Bei dieser Bewilligung liegt ein entsprechender Schichtplan bei. Sollte z.B. in der Verwaltung die Notwendigkeit für eine Feiertags- oder Sonntagsarbeit durch ein dringendes Bedürfnis bestehen, muss diese bewilligt werden.

Eine ausländische Firma soll an einem Feiertag in einem liechtensteinischen Betrieb eine Tätigkeit ausführen. Der Antrag erfolgt dann durch die ausländische Firma, der Betriebsteil bezeichnet die Firma in der die Tätigkeit verrichtet wird. Hinweis, auch wenn im Ausland kein Feiertag sein sollte muss die ausländische Firma den Lohnzuschlag von 100% bezahlt werden.

In einem Betrieb besteht bedingt durch ein dringendes Bedürfnis der Bedarf von 8 Wochen Nachtarbeit ohne Wechsel in die Tagesarbeit durch 1 weibliche Person. Die Tätigkeit ist in einem nicht belastenden Umfeld und es sind keine gefährlichen Arbeiten zu verrichten, jedoch arbeitet die Person alleine. In diesem Fall müssen eine schriftliche Einverständniserklärung und eine Bestätigung, dass keine weitere Erwerbstätigkeit vorliegt durch die Person beigelegt werden. Weiteres ist eine arbeitsmedizinische Untersuchung zur Feststellung der Eignung durchzuführen und mittels ärztlichen Zeugnisses zu bestätigen. Bei Frauen ist zusätzlich der Mutterschutz zu beachten.

Für den Aufbau einer Maschine möchte eine ausländische Firma an einem Feiertag arbeiten damit Reise- und Personalkosten gespart werden können. Da dies kein dringendes Bedürfnis darstellt kann keine Bewilligung erteilt werden.

Anmerkungen

Sofern dieses Merkblatt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten, auf Personen bezogenen männliche Begriffen Angehörigen des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abkürzungsverzeichnis

ArG	Arbeitsgesetz, LGBl. 1967 Nr. 6 in der gültigen Fassung
ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, LGBl. 2005 Nr. 67 in der gültigen Fassung
MB-005	Merkblatt zur Nachtarbeit, Amt für Volkswirtschaft
Art.:	Artikel
Abs.:	Absatz
Bst.:	Buchstabe